

Städtetag

Nordrhein-Westfalen

Postfach 51 06 20
50942 Köln

Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

08.06.2010/SN

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-249
Telefax +49 221 3771-177

E-Mail

regine.meissner@staedtetag.de

Bearbeitet von
Regine Meißner

Aktenzeichen
39.06.38 N
Umdruck-Nr.
H 7057

Vorbericht

für die 118. Sitzung
des Rechts- und Verfassungsausschusses
des Städtetages Nordrhein-Westfalen
am 23. Juni 2010
in Lüdenscheid

TOP 8: Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen in ordnungsbehördlichen Verordnungen

Berichterstatter: Geschäftsstelle

In der jüngeren Vergangenheit wurde immer wieder das Thema der Kastration von freilebenden Katzen und ihre Kennzeichnung an die Geschäftsstelle herangetreten. Auch der Arbeitskreis der „Leiter und Leiterinnen der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter“ im Städtetag Nordrhein-Westfalen hat sich bereits zweimal damit befasst.

Grund hierfür ist das Katzenkastrationsmodell der Stadt Paderborn, das auch der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt wurde. Danach wird dort ordnungsrechtlich seit Ende 2008 vorgeschrieben, dass männliche und weibliche Freigängerkatzen ab dem 5. Lebensmonat generell kastriert werden müssen. Wie zahlreiche Städte hat sich auch die Stadt Düsseldorf jüngst mit einer vom Rat beschlossenen entsprechenden Regelung befasst. Darüber hinaus haben auch immer mehr Tierschutzverbände das Thema bundesweit aufgegriffen und fordern von den Städten eine dem „Paderborner Modell“ analoge Regelung.

Diese Regelung soll etwa folgenden Wortlaut enthalten: „Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/innen im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.“

Der Ständige Arbeitskreis der „Leiter und Leiterinnen der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter“ im Städtetag Nordrhein-Westfalen befürwortet aus rein fachlicher Sicht ausdrücklich die

Kastration von freilebenden Katzen. Deshalb sollten Tierhalter durch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit von der Notwendigkeit einer Kastration ihrer Katzen überzeugt werden, wie dies z. B. in Bonn praktiziert werde. Allerdings sei der Tierschutz vom Ordnungsrecht klar zu trennen.

Aus (ordnungs-)rechtlicher Sicht ist die Pflicht zur Kastration und Kennzeichnung von freilebenden Katzen durch ordnungsbehördliche Verordnung nicht zu begründen, weil es für die Rechtmäßigkeit einer solchen Regelung am Vorliegen einer abstrakten Gefahr fehlt. Diese liegt nach allgemeinen Grundsätzen dann vor, wenn eine generell-abstrakte Betrachtung zu dem Ergebnis führt, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Einzelfall an einem geschützten Rechtsgut eintreten könnte. Hierfür ist eine abgesicherte Prognose Voraussetzung. Solange eine Behörde mangels genügender Kenntnisse über die Einzelheiten der zu regelnden Sachverhalte oder über die maßgeblichen Kausalverläufe nicht zu der erforderlichen Gefahrenprognose im Stande ist, liegt keine abstrakte Gefahr vor.

Vor diesem Hintergrund muss seitens der Kommune geprüft werden, ob eine problematisch hohe Katzenpopulation in ihrem jeweiligen Gebiet vorliegt, die zu Gesundheitsgefahren für den Menschen führen könnte. Hierzu sind bisher keine hinreichenden Anhaltspunkte bekannt. So sind nach diesseitiger Auffassung z. B. hygienische Zumutungen durch verstärkte Ausscheidungen der Katzen für eine Überschreitung der Gefahrenschwelle nicht ausreichend. Auch rechtfertigen bloße Belästigungen und Nachteile nicht den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung. Erhöhte Gesundheitsgefährdungen für den Menschen sind deshalb bislang nicht nachgewiesen.

Soweit eine abstrakte Gefahr durch Nichtbeachtung des Tierschutzgesetzes angenommen werden könnte, müsste das Tierschutzgesetz diesbezüglich vom Bürger die Kastration von Katzen für eine artgerechte Tierhaltung erfordern. Dies ist nicht der Fall. Ob sie unter das Merkmal „pflegen“ im Sinne des § 2 TierSchG fällt, scheint äußerst fraglich.

Eine Pflicht zur Kastration kann auch nicht der Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG entnommen werden. Danach gilt das Verbot des vollständigen oder teilweisen Entnehmens oder Zerstörens von Organen nicht zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder Unfruchtbarmachung des Tieres.

Nach alledem ist nach diesseitiger Auffassung eine Kastrationspflicht für freilebende Katzen durch ordnungsbehördliche Verordnung wegen des Fehlens einer abstrakten Gefahr nicht rechtmäßig.

Auch in Bezug auf eine Pflicht zur Kennzeichnung freilebender Katzen kommt eine abstrakte Gefahr nicht in Betracht, die eine solche Pflicht rechtfertigen könnte. Eine entlaufende und streunende oder herrenlose Katze stellt in der Regel keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Deshalb ist das mit einer Kennzeichnungspflicht beabsichtigte Ziel, freilaufende Katzen schneller dem entsprechenden Halter zuzuordnen zu können, für eine Rechtfertigung dieser Verpflichtung nicht ausreichend.

Etwas anderes kann sich nur dann ergeben, wenn bewusst wegen des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz Gefahren entstehen. So wäre beispielsweise die Aussetzung eines Tieres durch den Halter und die damit verbundene Verletzung seiner Pflichten, das Tier angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen, eine Gefahrenlage. Hieraus jedoch eine Kennzeichnungspflicht für alle Katzen zu verordnen, wäre mangels der Erforderlichkeit unverhältnismäßig.

Der Rechts- und Verfassungsausschuss wird um Erfahrungsaustausch gebeten.